



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Per E-Mail: info@bay-bezirke.de**

Bayer. Bezirketag  
Ridlerstraße 75  
80339 München

Name  
Frau Ebenhoch-Combs

Telefon  
089 2306-2348

E-Mail  
Referat23@stmfh.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
23-P 1502.1-3/14

Datum  
20. Mai 2026

## **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2026/2027/2028 hier: Beteiligungsverfahren**

**Anlage:** Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 beschlossen, das Tarifiergebnis systemgerecht und mit einer zeitlichen Verschiebung der Anpassungsschritte in den Jahren 2026 und 2027 um jeweils sechs Monate zu übertragen. Hierzu wird die Besoldung linear zum 1. Oktober 2026 um 2,82 %, zum 1. September 2027 um 2,0 % und zum 1. Januar 2028 um 1,0 % erhöht. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend angepasst.

Anwärterinnen und Anwärter erhalten anstelle der linearen Anpassungen ab 1. Oktober 2026 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von 60 €, ab 1. September 2027 um weitere 60 € und ab 1. Januar 2028 um 30 €.

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon: 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon: 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmfh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfh.bayern.de

Zum Zweck der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayBG übersende ich Ihnen den beigefügten Gesetzentwurf. Gegenüber der mit Schreiben vom 22. April 2026 zur Information übermittelten Fassung wurde der Gesetzentwurf um redaktionelle Anpassungen ergänzt.

Für den staatlichen Bereich wurde das Landesamt für Finanzen beauftragt, die ab 1. Oktober 2026 erhöhten Bezüge im Vorgriff auf einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags mit den Bezügen für Oktober 2026 (Auszahlung Ende September 2026) unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorzubereiten, da mit dem Beschluss des Bayerischen Landtags und der Verkündung des Gesetzes aufgrund des parlamentarischen Verfahrens nicht vor Oktober 2026 zu rechnen ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob sie dieser Vorgriffszahlung folgen. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Beschäftigten in Bayern ist dies jedoch zu empfehlen.

Ich bitte, zu dem Gesetzentwurf bis zum 1. Juli 2026 Stellung zu nehmen (auch per E-Mail an [referat23@stmfh.bayern.de](mailto:referat23@stmfh.bayern.de)). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass mit dem Gesetzentwurf Einverständnis besteht.

*Hinweis:*

*Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (Bay-LobbyRG) ist die Bayerische Staatsregierung verpflichtet, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die von im Bayerischen Lobbyregister – verpflichtend oder freiwillig – eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eingehen, binnen einer Woche nach Einbringung des Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag dem Landtagsamt zu übersenden. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayLobbyRG).*

*Der Landtag veröffentlicht die übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite (Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG).*

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andrea Ebenhoch-Combs

Leitende Ministerialrätin